

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**51. Bekanntgabe der Zusammensetzung
des Braunkohlenausschusses der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf**

Bezirksregierung Köln
Az. – 32/64.1-0.1 –

Köln, den 26. Januar 2015

Nachfolgend wird gemäß § 25 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bekannt gemacht:

I. Stimmberechtigte Mitglieder

Kommunale Bank

Name, Vorname	Partei	Anschrift
Aach, Michael	CDU	Nette 164 41751 Viersen
Becker, Wilfried	SPD	Berrenrather Straße 420 50937 Köln
Engels, Hans-Josef	CDU	Friedrich-Ebert-Straße 8 53919 Weilerswist
Feron, Peter	CDU	Grüner Weg 33 41189 Mönchengladbach
Heller, Andreas	CDU	Köln-Aachener-Straße 37a 50189 Elsdorf
Helmes, Hildegard	CDU	Weiherrstraße 1 53332 Bornheim
Hildemann, Michael	SPD	Dülkener Straße 61 41068 Mönchengladbach
Kehren, Ferdinand	SPD	Terreicken 82 41812 Erkelenz
Lennartz, Klaus	SPD	Josef-Haefner-Straße 14 50354 Hürth
Lothmann, Dieter	CDU	Goethestraße 207 52477 Alsdorf
Maibaum, Franz	CDU	Holzweilerstraße 64 41812 Erkelenz
Schavier, Karl	CDU	Kirchstraße 8 52459 Inden
Schmitz, Josef Johann	SPD	Pumpengasse 6 52459 Inden
Thiel, Rainer MdL	SPD	Am Quirinushof 15 41542 Dormagen
Zillikens, Harald	CDU	Am Rathaus 5 41363 Jüchen

Regionale Bank

Name, Vorname	Partei	Anschrift
Beu, Rolf MdL	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Auf dem Dransdorfer Berg 34 53121 Bonn
Bornhold, Rüdiger	FW	Bremen 13 42929 Wermelskirchen
Borning, Ronald	CDU	Grünepleistraße 2b 52159 Roetgen
Göbbels, Ulrich	FDP	Stettiner Straße 34 52249 Eschweiler
Götz, Stefan	CDU	Auf dem Loor 16 51143 Köln
Höfken, Heiner	SPD	Ringstraße 4 52078 Aachen
Konzelmann, Thorsten	SPD	Hermann-Renner-Straße 10 51645 Gummersbach
Krause, Manfred	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Nußbaumstraße 70 42699 Solingen
Lambertz, Horst	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Kreuzstraße 37 50354 Hürth
Müller, Ulrich G.	FDP	Krahenhöher Weg 18 42659 Solingen
Papen, Hans Hugo	CDU	Schwalbenstraße 21 47509 Rheurdt
Singer, Peter	DIE LINKE	Rudolfstraße 85 50226 Frechen
Spenrath, Jürgen	AfD	In Gerderhahn 45a 41812 Erkelenz
Welp, Axel C.	SPD	Ernst-Moritz-Arndt-Straße 3a 42489 Wülfrath
Zentis, Gudrun MdL	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Auf dem Schildchen 11 52385 Nideggen

Funktionale Bank

Name, Vorname	Behörde/Stelle
Bahr, Waldemar	IG Bergbau, Chemie und Energie Landesbezirk Nordrhein Hans-Böckler-Straße 39 40476 Düsseldorf
Decker, Friedhelm	Rhein. Landwirtschafts-Verband e. V. Zum Neuen Kreuz 55 50859 Köln
Deckers, Peter	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
Frizen, Johannes	Landwirtschaftskammer NRW Burgstraße 28–30 53347 Alfter
Kuhnke, Claus	Deutscher Braunkohlen Industrie-Verein e. V. Max-Planck-Straße 37 50858 Köln

Milojic, Dr. George	Deutscher Braunkohlen Industrie-Verein e. V. Max-Planck-Straße 37 50858 Köln
Radtke, Dennis	IG Bergbau, Chemie und Energie Landesbezirk Nordrhein Hans-Böckler-Straße 39 40476 Düsseldorf
Schubert, Dorothea	Naturschutzverbände NRW Herstaler Straße 11 52074 Aachen
Schweda, Anke	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Ungermann, Ernst	IG Bergbau, Chemie und Energie Bezirk Alsdorf Otto-Brenner-Straße 4 52477 Alsdorf

II. Mitglieder mit beratender Befugnis gem. § 22 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW

Name, Vorname	Behörde/Stelle
Verbücheln, Dr. Georg	Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
Fink, Brunhilde	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstelle NRW Rheinisch-Bergischer Kreis Am Rübezahwald 7 51469 Bergisch-Gladbach
Böll, Thomas	Landschaftsverband Rheinland Kennedy Ufer 2 50679 Köln
Decker, Gerhard	Landesbetrieb Straßenbau NRW Breitenbachstraße 90 41065 Mönchengladbach
Buschhüter, Klaus	Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Schölmerich, Uwe	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Flerzheimer Allee 15 53125 Bonn
Kulik, Dr. Lars	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln
Engelhardt, Norbert	Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim
Petri, Rolf	Bezirksregierung Arnsberg Bergverwaltung Düren Josef-Schregel-Straße 21 52349 Düren

III. Mitglieder mit beratender Befugnis gem. § 22 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW

Name, Vorname	Behörde/Stelle
Roelen, Ruth	Städteregion Aachen Zollernstraße 10 52070 Aachen
Steins, Hans-Martin	Kreis Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren
Rosenke, Günter	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen
Rothe, Berthold	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Rütten, Wilhelm	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Petrauschke, Hans-Jürgen	Rhein-Kreis Neuss Lindenstraße 2–16 41515 Grevenbroich
Sarikaya, Dr. Mehmet H.	Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Röder, Rainer	Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Höing, Franz-Josef	Stadt Köln Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Weinthal, Barbara	Stadt Mönchengladbach Fachbereich 64 41050 Mönchengladbach

Im Auftrag
gez.: Vera Müller

ABl. Reg. K 2015, S. 50

**52. Ordnungsbehördliche Verordnung über
das Naturschutzgebiet „Wälder auf Kalk“
Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom
20. Januar 2015**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)

in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen –:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Das Gebiet umfasst ehemalige Kalksteinbrüche, Waldbestände, Grünlandflächen und Offenlandbereiche.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wälder auf Kalk“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 18,39 Hektar und umfasst in der Gemeinde Ruppichteroth, Gemarkung Velken, Flur 1 die Flurstücke 40, 41 und 42 ganz und die Flurstücke 37 und 266 teilweise sowie Flur 2, Flurstücke 11 bis 17 und 22 bis 25 ganz und Flurstücke 2, 3, 4, 10, 18, 19, 20, 21, 26 und 29 teilweise.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5 000 (Deutsche Grundkarte) mit einer flächig grünen Schattierung dargestellt.

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann zusammen mit dem Verordnungstext

1. als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
2. als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - des Perlgras-Buchenwaldes, des Orchideen-Buchenwaldes, des Schluchtwaldes, der Wärme liebenden Gebüsch, der Waldränder und Saumgesellschaften, der Kalkmagerrasen und Halbtrockenrasen sowie des artenreichen Magergrünlandes (mit den Feuchtezeigern, Orchideen und Herbstzeitlosen),
 - zur Sicherung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, sowie verschiedene Artengruppen von Insekten, wie z. B. Libellen-, Käfer- und Schmetterlingsarten.
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere
 - wegen der geologischen Aufschlüsse im Kalkgestein mit ehemaligen Stollen und Höhlen, steilen Abbruchkanten und dem geohydrologischen Einzugsgebiet einer Karstquelle.
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit insbesondere

- des durch Kalkabbau reich strukturierten Gebietes mit pflanzengeografischer Bedeutung für das Bergische Land und den Rhein-Sieg-Kreis,
- einer für den Landschaftsraum selten ausgebildeten Kalkkuppe mit einer abwechslungsreichen Morphologie mit teils bewaldeten und teils extensiv als Grünland genutzten Bereichen und überwiegend bewaldeten Hängen,
- der für den Landschaftsraum seltenen Biotope, insbesondere solcher mit kalkreicher, magerer Ausprägung, sowie das Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- des Gebietes mit seinen Bestandteilen im regional bedeutenden Biotopverbund von Wäldern, Kalkmagerrasen und Grünland am Rande der Waldbrölbachau,
- der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential und einer hohen Bodenfruchtbarkeit bzw. Regulations- und Pufferfunktion (z. B. Braunerden, Rendzinen, Vega-Gleye).

§ 4

Verbote

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern. Zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information dienen, die als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 - b) ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
2. Straßen, Wege – einschließlich Forstwirtschaftswege –, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder anzulegen;
3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder diese außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
8. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
9. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
10. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
11. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
13. Quellen, Quellsümpfe sowie Auwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe abzulagern, zu lagern oder aufzubringen;
15. Düngemittel (insbesondere Festmist, Gülle und Klärschlamm) zu lagern oder aufzubringen;
16. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
17. die Bodenerosion zu fördern;
18. Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden sowie Flächen zu beweiden, die bisher nicht beweidet wurden;
19. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderer Produkte vorzunehmen;
20. Brach- oder Magergrünlandflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
21. Waldränder und Einzelgehölze, insbesondere durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen;
22. wildlebende Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu gefährden;
23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen,

Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

24. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen;
25. Tiere auszubringen;
26. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
27. Wald umzuwandeln, Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
28. den Holzeinschlag in der Zeit vom 1. März bis 31. August jeden Jahres durchzuführen;
29. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen) sowie Kirrungen in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen anzulegen oder vorzunehmen;
30. Ansitzeinrichtungen – mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern – zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern in Quellbereichen, feuchten Hochstaudenfluren, Uferbereichen, Sumpf- und Auwäldern und anderen Feuchtflächen zu errichten oder zu erneuern.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 3–5, 13–21 und 24, soweit keine weitergehenden vertraglichen Regelungen mit dem Rhein-Sieg-Kreis vereinbart werden;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 2–5, 13, 16, 17, 24, 26–28;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit

Ausnahme der Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 25, 29 und 30;

4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere die Nutzung auf einer Ackerfläche im nördlichen Teilbereich (siehe schraffierte Fläche in der Karte; Hinweis zum Text: Ohne die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummern 3, 15, 19 und 24);
5. die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege, das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie die Gewässerunterhaltung, sofern dies dem Schutzzweck nicht entgegenläuft;
6. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht im Benehmen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde, sofern kein Fall von Absatz 8 vorliegt.
8. die von dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde oder innerhalb des Waldes von dem zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
9. die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 Nummer 2 und § 71 Absatz 1 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

(3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 37 vom 11. September 2006 wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
– Az.: 51.1-1 SU/Wälder auf Kalk –

Köln, den 20. Januar 2015

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

53. Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches vom 17. Oktober 2013

Aufgrund von neuen Erkenntnissen bedurfte es einer Anpassung der Überschwemmungsgebietsflächen des Bleibaches. Die Bezirksregierung Köln hat daher gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Bleibaches – von der Mündung in den Rotbach bei Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 19+940 – im Bereich der Städte Euskirchen, Zulpich und Mechernich für ein 100jähriges Hochwasserereignis neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung vom 17. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43, Seite 439, lfd. Nr. 691 vom 28. Oktober 2013.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Bleibaches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 506 in der Zeit von

Montag, dem 9. Februar 2015 bis
Montag, dem 23. Februar 2015 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

24. Februar 2015

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Köln, den 21. Januar 2015

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Bleibach

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2015, S. 58

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

54. Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke im Zuge der L 276 Gebiet der Stadt Kerpen, Ortsteil Blatzheim

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02-L 276

Im Gebiet der Stadt Kerpen, OT Blatzheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der B 477 die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der L 276 geändert.

Die verlassene Teilstrecke der bisherigen L 276

1. von Netzknoten 5105 010 nach Netzknoten 5105 035 von Station 0,000 nach Station 0,828
(Länge: 0,828 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 12. Januar 2015

Im Auftrag
gez. Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2015, S. 58

55. Jahresabschluss und Prüfungsvermerk 2012 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2013 den Jahresabschluss 2012 wie folgt festgestellt:

TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Wirtschaftsprüfers und des Aufsichtsrats-

vorsitzenden stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2012 wie folgt fest:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2012 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils	2 128 024,97 €
im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva – Erschließungsmaßnahmen –	31 656 232,74 €
Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung	375 988,71 €
der Ertrag	369 540,13 €
Der Jahresfehlbetrag von wird über die Rücklage ausgeglichen.	6 448,58 €

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 8. März 2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Firma Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gummersbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen

der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. Mai 2014

GPA NRW
Im Auftrag
Helga G i e s e n

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 22. Januar 2015

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH
Geschäftsleitung

gez. Jochen H a g t

gez. Uwe S t r a n z

56. EINLADUNG
zur Genossenschaftsversammlung
der Sieg Fischerei-Genossenschaft
am Freitag, dem 20. Februar 2015 um 15.00 Uhr
im Hotel Schützenhof „Siegzimmer“, Windecker
Straße 2 in 53783 Eitorf/Alzenbach

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht 2014 des Geschäftsführers
4. Kassenbericht 2014
5. Bericht (zu TOP 4) des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises und Bericht über die interne Rechnungsprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
7. Haushalt 2015
8. Ausschüttung an die Mitglieder 2015
9. Anfragen und Mitteilungen

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschl. der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gem. § 4 der Satzung sowie die detaillierte Darstellung des Haushaltsplans 2015 liegen in der Geschäftsstelle der SFG zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Vorbereitete Vollmachten sind beigelegt. Personengemeinschaften und juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform. Die Stimmrechtsübertragung auf den Geschäftsführer ist ungültig.

53773 Hennef, den 24. Januar 2015

gez. B. S c h w o n t z e n
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2015, S. 60

57. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: Stadt Aachen

Der Dienstausweis Nr. 217, Inhaberin Frau Heidi Enkelmann, ausgestellt vom Fachbereich Bauaufsicht (FB 63) der Stadt Aachen am 17. Dezember 1992, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Fachbereich Bauaufsicht, zuzuleiten.

Aachen, den 19. Januar 2015

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Z i e m a n n

ABl. Reg. K 2015, S. 60

58. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070298926, 3072532652.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

22. April 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. Januar 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 60

59. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3072284981, 395142854, 329168595, 329062079, 3070564681.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

15. April 2015

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. Januar 2015

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 60

60. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer: 383189966 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. Januar 2015

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 60

E Sonstige Mitteilungen

61. Liquidation h i e r : Tanzclub Silber-Gold Düren 1992 e. V.

Die Mitglieder des Tanzclubs Silber-Gold Düren 1992 e. V. haben auf der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2014 die Auflösung des Vereins, VR-Nr. 1465 beim Amtsgericht Düren, beschlossen. Der TC befindet sich daher seit dem 1. Januar 2015 in Liquidation.

Als Liquidatoren wurden gemäß Satzung des Vereins gewählt: Jürgen Jahn (1. Vorsitzender), Willy Könn (2. Vorsitzender) und Wolfgang Weyerstraß, 1. Geschäftsführer).

Die Geschäftsstelle befindet sich bei Willy Könn, Teichstraße 6, 52372 Kreuzau.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 61

62. Liquidation h i e r : Förderverein der Clara-Schumann-Realschule Neunkirchen-Seelscheid

Der Förderverein der Clara-Schumann-Realschule Neunkirchen-Seelscheid, VR 2381, AG Siegburg ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ulrich Wohlgemuth, Im Wingert 11a, 53809 Ruppichterothero

Volker Jahn, Forsthaus Berg 1, 53809 Ruppichterothero

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 61



Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.